

# RS OGH 1997/12/4 15Os152/97, 15Os60/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1997

## Norm

StGB §201 Abs1

## Rechtssatz

Die im § 201 Abs 1 StGB angeführte Drohung besteht in der glaubhaften Androhung des unmittelbar bevorstehenden Eintrittes des Todes, einer im § 106 Abs 1 Z 1 StGB bezeichneten körperlichen Beeinträchtigung oder der Lebensgefährdung und Gesundheitsgefährdung durch die dort genannten oder gleichwertigen Mittel (Foregger/Kodek StGB6 § 201 Erl IV 2).

Der Eindruck der unmittelbar bevorstehenden Tötung kann auch dadurch entstehen, daß der Täter, ohne daß der Bedrohte dies erkennt, mit einer Waffenattrappe oder mit einer ungeladenen Schußwaffe droht (Leukauf/Steininger Komm3 § 106 RN 5).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 152/97  
Entscheidungstext OGH 04.12.1997 15 Os 152/97
- 15 Os 60/04  
Entscheidungstext OGH 24.06.2004 15 Os 60/04

Auch; Beisatz: Es spielt keine Rolle, ob die Waffe geladen oder ungeladen oder nur eine Attrappe war. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109114

## Dokumentnummer

JJR\_19971204\_OGH0002\_0150OS00152\_9700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)